



An die Präsidentin des Gemeinderates  
Frau Gabriela Seiler  
Bahnhofstrasse 17  
8 6 1 0 Uster

## Anfrage

betreffend Anpassung der Greifensee-Schutzverordnung (u.a. Entlassung der Surferwiese aus der Erholungszone VI B)

---

### Entscheid des Verwaltungsgerichtes.

Das Verwaltungsgericht hat am 27. März 2013 den Rekursentscheid des Baurekursgerichtes vom 29. August 2012, die Baubewilligung des Stadtrates Uster vom 24. Januar 2012 und die Verfügung der Baudirektion vom 21. November 2011 für das ehemalige EXPO-02-Restaurant des Vereins Pavillon Nouvel aufgehoben. Das Gericht hat die Sache zur weiteren Abklärung im Sinne der Erwägungen an die Beschwerdegegnerschaft (Baudirektion und Stadt Uster) zurückgewiesen.

In den **Erwägungen** führt das Verwaltungsgericht aus, dass der Standort auf der Surferwiese durchaus problematisch sei, da die Greifensee-Schutzverordnung – in welcher eine sog. Erholungszone VI B festgelegt ist und damit theoretisch ein Seerestaurant zulässig wäre – mittlerweile zwanzig Jahre alt sei. Die neuen Bestimmungen des geänderten Gewässerschutzgesetzes mit dem sog. Gewässerraum würden einen neuen Faktor der für die Zonenausscheidung notwendigen Interessenabwägung auslösen. Und weiter: „Daraus kann ein Überprüfungsbedarf im fraglichen Bereich tatsächlich für die bald 20-jährige Schutzverordnung entstehen“ (Entscheid, Seite 9 Ziff. 3.2.3.).

Der Entscheid ist rechtskräftig. Somit kann einer Überprüfung der Greifensee-Schutzverordnung im Bereich der Schifflande in Niederuster nicht mehr ausgewichen werden.

### Fragen

1. Ist der Stadtrat nach Kenntnisnahme des Verwaltungsgerichts-Urteils auch der Auffassung, dass die Greifensee-Schutzverordnung im Sinne der Erwägungen des Verwaltungsgerichtes geändert werden muss, d.h. dass diejenigen Grundstücke aus der Erholungszone VI B zu entlassen sind, die mit dem neuen Gewässerschutzgesetzes in Konflikt geraten (Gewässerraum)?
2. Ist er bereit, sich bei der Baudirektion für die Anpassung der Greifensee-Schutzverordnung im Sinne der Erwägungen des Verwaltungsgerichtes einzusetzen, d.h. für eine möglichst rasche Entlassung der Surferwiese aus der Erholungszone VI B besorgt zu sein?
3. Wenn nicht, weshalb nicht? Wenn ja, innert welcher Frist

Besten Dank für die Beantwortung der Fragen.